

(2) Der Buchhalter ist verpflichtet, seine Arbeit so auszuführen, daß ein ständiger Überblick über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der LPG besteht. Er hat den Vorsitzenden regelmäßig über die Ergebnisse der Wirtschaftsführung zu unterrichten und auftretende Mängel sofort mitzuteilen. Werden die gegebenen Hinweise vom Vorsitzenden nicht beachtet, hat der Buchhalter die Revisionskommission zu verständigen.

(3) Der Buchhalter ist nicht berechtigt, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Zur Kontrolle der Finanzdisziplin sind alle Zahlungsanweisungen vom Buchhalter gegenzuzeichnen.

#### IX.

##### Die persönliche Hauswirtschaft

65. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, so steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
- (2) Die genossenschaftliche Wirtschaft ist die Haupteinnahmequelle der Genossenschaftsmitglieder. Die persönliche Hauswirtschaft hat den Zweck, durch individuelle Arbeit zusätzlich die persönlichen Bedürfnisse der Mitglieder und ihrer Familien zu befriedigen.
66. (1) Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie darf nicht einen solchen Umfang annehmen, daß die Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten des Mitgliedes beeinträchtigt wird.
- (2) Das Mitglied kann mit seiner Familie bis zu 0,5 ha Land einschließlich Gartenland persönlich nutzen. Den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch der Mitglieder kann dieses Land auch gemeinsam bewirtschaftet werden. Darüber hinaus darf das Mitglied oder seine Familie kein Ackerland persönlich bewirtschaften.
- (3) Jugendlichen Mitgliedern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, können auf Wunsch die ihnen auf geleistete Arbeitseinheiten zustehenden Naturalien in Geld vergütet werden. Die Höhe dieser Vergütung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtsätzen.
67. Mitglieder, die ohne Land in die LPG eingetreten sind, können nach Maßgabe der Ziff. 05 Abs. 1 eine individuelle Viehhaltung in dem für den Typ III vorgesehenen Umfang einrichten.
68. (1) Dem Mitglied kann zum Bau von Wohn- und Stallgebäuden für die persönliche Hauswirtschaft genossenschaftlich genutztes Land zugewiesen werden. Das persönliche Nutzungsrecht an der bebauten Parzelle ist im Bodenbuch gesondert auszuweisen. Es erlischt beim Ausscheiden des Mitgliedes.
- (2) Das Eigentum an Hauswirtschaftsgebäuden ist unabhängig vom Eigentum an Grund und Boden.
69. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

#### Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

#### Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III

In der Deutschen Demokratischen Republik schließen sich Bauern, Landarbeiter, Gärtner, Dorfhandwerker und andere Bürger zu landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammen, um durch die volle Anwendung der modernen Technik, der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation die landwirtschaftliche Produktion ständig zu steigern und sich bessere Arbeitsbedingungen und ein kulturvolleres Leben zu schaffen.

Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses entwickeln sich neue, sozialistische Produktionsverhältnisse. Die genossenschaftliche Bewirtschaftung des Bodens, das gemeinsame Eigentum an Produktionsmitteln, die Organisation der Arbeit nach sozialistischen Grundsätzen und die Vergütung der Arbeit nach Leistung beseitigen in den LPG jede Ausbeutung und ermöglichen die Entfaltung der Tätigkeit und der schöpferischen Initiative der Genossenschaftsmitglieder.

Die sozialistische Großproduktion schafft die Voraussetzungen für die breite Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie und für die Entwicklung neuer, von sozialistischem Bewußtsein erfüllter Menschen. Die Erleichterung der Arbeit durch die genossenschaftliche Produktion ermöglicht den Mitgliedern, insbesondere den Genossenschaftsbäuerinnen, die volle Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

Eis entspricht der sozialistischen Moral und Ethik wie ebenso den Lebensinteressen aller Genossenschaftsmitglieder, in gemeinsamer Arbeit das genossenschaftliche Eigentum zu mehren und zu schützen und die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige uneigennütige Hilfe zu entwickeln und zu festigen.

Die Arbeiterklasse und die Organe des Arbeiter- und Bauern-Staates geben dieser gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Landwirtschaft zum Sozialismus in der Verwirklichung der Bündnispolitik allseitige Unterstützung. Dadurch wird das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern — die politische Grundlage unserer volksdemokratischen Ordnung — auf eine höhere Stufe gehoben und weiter gefestigt.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden somit zum bedeutendsten Faktor der landwirtschaftlichen Produktion und der Entwicklung des neuen gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande.

#### I.

##### Ziele und Aufgaben

Die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft erfordern den Übergang von der zersplitterten einzelbäuerlichen Produktionsweise zur genossenschaftlich-sozialistischen Großproduktion.

Die Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der Weg der Entwicklung der